

etatmäßig: 59,020 Thlr.

transitorisch: 761 Thlr.

zusammen: 59,781 Thlr.

oder

743 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. im Normaletat mehr,
156 = 22 = 5 = transitorisch weniger, daher

587 Thlr. — Ngr. — Pf. überhaupt mehr.

Der vorläufigen Uebersicht zufolge sind aber in der letzten Finanzperiode überhaupt 7514 Thlr. 18 Ngr. 5 Pf., oder jährlich 2504 Thlr. 26 Ngr. 2 Pf. mehr, als veranschlagt war, verwendet worden.

Der Anschlag bezieht sich mit:

8,992 Thlr.	—	Ngr.	—	Pf.	auf 70 Obergensdarmen, nebst Dienstaufwand und Unhaltung der Dienstpferde,
40,369	=	2	=	1	= auf 156 Gensdarmen nebst deren Dienstaufwand,
719	=	13	=	4	= auf das Gensdarmeriewirtschaftsdepot,
3,000	=	—	=	—	= für militairische Hülfsgensdarmen,
1,500	=	—	=	—	= zu Belohnung ausgezeichnete Leistungen, Unterstützungen bei Krankheiten und dergleichen,
1,500	=	—	=	—	= für periodische Druckschriften, Drucksachen, Botenlohn, Porto,
1,200	=	—	=	—	= für Remonte und Equipage der Pferde, Armaturstücke etc.,
2,500	=	—	=	—	= ad Extraordinaria,
—	=	14	=	5	= zur Ausgleichung.

59,781 Thlr. — Ngr. — Pf. wie oben.

In der letzten Finanzperiode bezog sich die oben angegebene Summe außer den unvermindert gebliebenen Nebenausgaben auf 17 Obergensdarmen, 148 Gensdarmen und, was einen als Dispositionsfonds bewilligten Betrag von 3000 Thlr. anlangte, auf die wegen des sich vergrößernden Eisenbahnwesens und Reiseverkehrs neu anzustellenden Gensdarmen, deren Zahl insbesondere auch wegen der mit den Nachbarstaaten über den Grenzverkehr zu treffenden Vereinbarungen sich noch nicht bestimmen ließ.

Die Ständeversammlung des Jahres 1845 stellte bei dieser Position den Antrag (Landtagsacten Abth. I. Bd. 2. S. 768):

es möge die Hohe Staatsregierung in Erwägung ziehen, ob der bei Aufstellung von Gensdarmen an den Zwischenstationen der Eisenbahnlinien gehabte Zweck auf vollständige und weniger kostspielige Weise erreicht werden könne, und hierüber der nächsten Ständeversammlung ihre Ansicht mittheilen,

und motivirte denselben dadurch, daß die auf mit den Nachbarstaaten wegen der Polizei auf den Eisenbahnen getroffenen Vereinbarungen beruhende, immer erweiterte Anstellung von Gensdarmen wegen der Zunahme der Eisenbahnstationen zu immer größerer Belästigung der Staatscasse gereiche, während der Zweck der polizeilichen Beaufsichtigung auf den

Eisenbahnen kaum vollständig damit erreicht zu werden scheine.

Das königliche Decret vom 11. Juni 1846 (ebendasselbst S. 792) stellte hierauf eine Mittheilung in Aussicht, in welcher Weise etwa eine zweckmäßigere und minder kostspielige Aufstellung der Gensdarmen an den Zwischenstationen der Eisenbahnlinien zu erreichen sei.

In Bezug auf diesen Gegenstand spricht sich nun die Staatsregierung gegenwärtig folgendermaßen aus:

Die Regierung hat sich bei wiederholter Erwägung der Frage, ob die Besetzung der Bahnhöfe durch Gensdarmen erforderlich sei, nur fernerweit für die Fortdauer dieser Besetzung entscheiden können. Es scheint für Fälle vorkommender Verbrechen und Unglücksfälle sowohl auf dem Dampfswagen während der Fahrt, als an den Eisenbahnen, ingleichen in den Bahnhöfen selbst, unerlässlich, daß ein Polizeibeamter in der Nähe ist, an den sich die etwaigen Beschädigten wenden können, oder der sogleich die erforderlichen vorläufigen Erörterungen anstellt. Auch die Controle der auf- und absteigenden Fahrgäste kann durchaus nicht als überflüssig aufgegeben werden, zumal wegen der vermehrten Zahl der Reisenden ohnehin die bestehenden fremdenpolizeilichen Vorschriften jetzt nicht mehr streng durchgeführt werden können und daher die Verbrecher, sich der Untersuchung und Strafe durch die Flucht zu entziehen, leichter als sonst im Stande sind. Die Bahnhöfe durch die 134 Districtsgensdarmen mit beaufsichtigen zu lassen, stellt sich bei Berücksichtigung der verhältnißmäßigen Größe der Gensdarmeriebezirke (durchschnittlich über 2 Quadratmeilen) völlig unthunlich dar. — Endlich verdient aber vorzugsweise der Umstand ins Auge gefaßt zu werden, daß in der Regel die Bahnhöfe durch solche Gensdarmen besetzt werden, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit den Dienst in einem Bezirke nicht mehr verrichten können und daher ohnehin auf Pension gesetzt werden müßten, wenn sie nicht noch auf den Bahnhöfen nützlich zu verwenden wären.

Bei einer Vergleichung des Stats für die letzte Finanzperiode mit dem gegenwärtigen ergeben sich nun folgende Unterschiede:

a) 403 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. Erhöhung der Unterhaltungskosten von 17 Dienstpferden von 156 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. für jedes auf 180 Thlr. Es haben nämlich seit einer langen Reihe von Jahren die Obergensdarmen Zulagen zu den auf 156 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. berechneten Unterhaltungskosten ihrer Dienstpferde erhalten, da die eingebrachten und geprüften Rechnungen nachwiesen, daß mit dieser Summe, selbst abgesehen von der Nothwendigkeit fortwährender Bereisung des ganzen amtshauptmannschaftlichen Bezirkes, bei welcher die Fou-